



—Fassung der 1. Änderung vom Dezember 1979

Bebauungsplan
des Marktes Peißenberg,
Landkreis Weilheim,

für das Gebiet „An der Ludwigstraße“
Plannummer 722/2, 722/3, 722/4, 722/5,
721/2, 136/Teil, 138/Teil und 74/Teil

Maßstab = 1 : 1000

Der Markt Peißenberg erläßt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 244), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayRS I S. 467), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962 (GVB1. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 428) und der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. 6. 1961 (GVB1. S. 167) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom 17. September 1969 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).

Die Regierung von Oberbayern hat mit Entscheidung vom 14. März 1969 Nr. II/2 b - IV B 7 - 6102 WM 26-2 diesen Bebauungsplan genehmigt.

Der Bebauungsplan samt Begründung hat in der Marktverwaltung Peißenberg (Rathaus Zimmer Nr. 3) vom 18. Juni 1969 bis 25. Juli 1969 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich am 9. Juni 1969 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauD rechtsverbindlich.

Zeichenerklärung :

a) für die Festsetzungen

— Grenze des Geltungsbereiches

— Straßenbegrenzungslinie

— Baulinie

— Baugrenze

verbundliche Flurstückung

öffentliche Verkehrsfläche

Fläche für Garagen mit Zufahrt

zwingend Erdgeschos

zwingend Erdgeschos und volles Obergeschos

Maßzahlen

b) für die Hinweise

— bestehende Grundstücksgrenze

722/3 Flurstücksnummern

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

"Die im Plan enthaltenen Worte sind Hinweise !"

Weitere Festsetzungen :

1. Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet "An der Ludwigstraße" wird als "Allgemeines Wohngebiet" - § 4 BauNutzungsverordnung - festgesetzt. Ausnahmen nach Abs. 3 a.o. werden nicht zugelassen.

2. Grundrißform

Als Grundriß ist für die Wohngebäude ein Rechteck zu verwenden, dessen Längsseite wenigstens 1/5 länger ist als die Breitseite.

3. Dachneigung und Dachform

Die Dachneigung wird für alle Wohngebäude auf 27 Grad, die Dachform als Satteldach festgesetzt. Die Garagen sind mit Flachdach mit einer maximalen Dachneigung von 7 Grad, der erdgeschoshohe Kindergarten ist mit einem Pultdach von 12 Grad Neigung zu errichten.

4. Dachbedeckung

Die Dachbedeckung bei Wohngebäuden hat mit braun engobierten Pfannen zu erfolgen. Bei Braundachengiebeln, Abstellamenten, -platten oder Massivdecken (Kiespfadchen) zu lassen.

5. Außenputz

Sogenannter Zierputz aus eichbarem Zyklopenmauerwerk sowie die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen Wandverkleidungen als Wettermantel ist in allen Fällen untersagt.

6. Einfriedung

Als Einfriedung der Grundstücke ist an der Grundstücksgrenze eine Mauer aus Zyklopiensäulen zu verwenden. Die Mauer soll über dem Randstein bzw. dem Leistenstein an der Grundstücksgrenze festgesetzt. Die Hinterpflanzung der Zäune ist zulässig, wenn sie aus bodenständigen Laubbäumen wie Hainbuchen, Schlehen, Spirea, Feldahorn, Kornelkirschen, Kirschen u.a. (keine Chajnen erfolgt) zwischen Zäune sind aus verzinktem Maschendraht an Rundsäulen herzustellen und haben die Höhe der vorderen Zäune einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

7. Grenzbebauung

Soweit eine Baugrenze auf der vorgeschlagenen neuen Grundstücksgrenze liegt, ist die Grenzbebauung festzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn die im Bebauungsplan vorgeschlagenen neuen Grundstücksgrenzen bei der Bildung des Baugrundstückes eingehalten werden.

8. Größe der Grundstücke

Die Mindestgröße der Grundstücke wird auf 360 qm festgesetzt.

9. Höhenfestsetzung von Gebäuden

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschos des Gebäudes darf höchstens 50 cm höher als die Oberkante des Randsteines bzw. des Leistensteines liegen.

10. Bepflanzung

Für je 300 qm Fläche des Baugrundstückes ist an geeigneter Stelle des Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

Peißenberg, den 17. September 1969

Markt Peißenberg:

(Siegel)

982.

(Leibold)

1. Bürgermeister

Planfertiger:

Peißenberg, den 23. April 1968

Marktbauamt:

(Hasler, OBl.)

Geändert, am 3. Juli 1968

Marktbauamt:

(Hasler, OBl.)

1. Änderung gemäß § 13 BBauG beschlossen 18.12.1979 MK-Beschluß Nr. 432

Peißenberg, 9.1.1980

(Fünfter)

1. Bürgermeister